

Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis- anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
P 1395	1761	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Bestandteile für Pianos und Flügel —
P 1403	1557/1	8. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für See- und Süßwasser- fische —
P 1420	755/1	20. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Industriestaub- sauger —
P 1439	1790	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Pianos und Flügel —
P 1485	1832	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für Ingenieur- und Architektenleistungen der volkseigenen Betriebe —
P 1496	1840	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für die Lieferung und Montage von Hochspannungs-Freileitungen —

**Dritte Durchführungsbestimmung⁴²
zur Zweiten Verordnung
über die Staatliche Bauaufsicht.
— Holzschutz im Hochbau und Zulassung
von Fachmännern für Holzschutz im Hochbau —**

Vom 26. November 1959

Auf Grund des § 9 der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) wird zur Verlängerung der Lebensdauer aller im Hochbau zum Einbau gelangenden Hölzer und damit zur Erhöhung der baulichen Sicherheit folgendes bestimmt:

I.

Anwendung des Holzschutzes im Hochbau

§ 1

Der Holzschutz im Hochbau erstreckt sich

1. auf den vorbeugenden Schutz von verbauten und zu verbauenden Hölzern gegen Pilz- und Insektenbefall. Er umfaßt
 - a) die sachgemäße Lagerung und Pflege des Holzes auf den Lagerplätzen und in den Be- und Verarbeitungsstätten,
 - b) den bautechnischen Schutz des Holzes gegen Aufnahme von Feuchtigkeit (baulicher Holzschutz),
 - c) die Behandlung mit anerkannten chemischen Holzschutzmitteln (chemischer Holzschutz);
2. auf die Herabsetzung der Entflammbarkeit des Holzes durch Behandlung mit anerkannten chemischen Schutzmitteln gegen leichte Entflammbarkeit. Durch diese Behandlung kann das Holz „schwerentflammbar“ im Sinne von DIN 4102 gemacht werden. Die Behandlung ist durchzuführen
 - a) bei sämtlichen zum Einbau kommenden Tragwerken (Dachkonstruktionen) und den dazugehörigen Holzteilen der Dachhaut,
 - b) bei Instandsetzungsarbeiten an Tragwerken (Dachkonstruktionen) von Gebäuden mit Nutzung nach Brandgefahrenklassen C, D und E entsprechend § 222 der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und

bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes),

- c) auf Verlangen der zuständigen zentralen Brandschutzorgane;

3. auf die Bekämpfung von holzerstörenden Pilzen und Insekten. Die Bekämpfung umfaßt:

- a) die einwandfreie Beseitigung der Ursachen bei Schädlingsbefall,
- b) die Behandlung pilz- und insektenbefallener oder gefährdeter Baukonstruktionen, Konstruktionsteile oder Bauelemente des Innenausbaues mit anerkannten chemischen Schutzmitteln,
- c) die Erneuerung pilz- oder insektenbefallener oder gefährdeter Baukonstruktionen, Konstruktionsteile oder Bauelemente des Innenausbaues, wenn ihre Standsicherheit nicht durch andere geeignete Baumaßnahmen wiederhergestellt werden kann. Vom echten Hausschwamm befallene Konstruktionen und Konstruktionsteile — mit Ausnahme des Mauerwerks — sind zu entfernen. Ausgebaute pilz- oder insektenbefallene Hölzer, auch aus Gebäudeabbrüchen, sind sofort ohne Zwischenlagerung zu verbrennen; ihre Aufbereitung und Lagerung, auch für Hausbrandzwecke, ist untersagt.

§ 2

Holzschutzmaßnahmen sind entsprechend den Bestimmungen des 24. Abschnittes „Holzschutz im Hochbau“ und der dazugehörigen Anlagen der Deutschen Bauordnung durchzuführen.

II.

Verantwortungsbereich

§ 3

(1) Für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zum Schutze des Holzes im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer von Bauwerken verantwortlich.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer von Bauwerken sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen von Holzzerstörungen durch Pilz- oder Insektenbefall an Bauwerken oder Bauwerksteilen sofort der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu melden.

⁴² 2. DR (GBl. I 1958 S. C37)